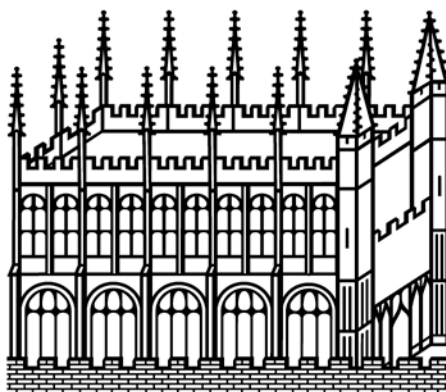




Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries
and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

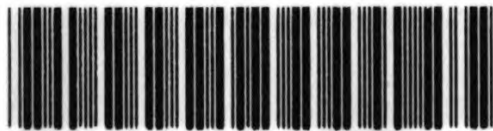
<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



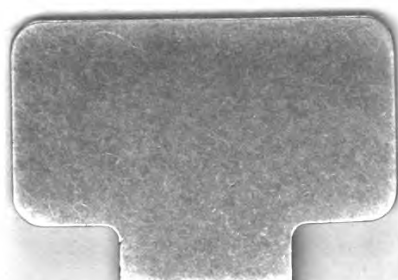
This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-
ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.

291. e.

35.



600093335T





Die Aristotelische
Eintheilung der Verfassungsformen

von

Dr. Gustav Leichmüller.

(Besonderer Abdruck aus dem Programm der St. Annenschule in St. Petersburg.)



St. Petersburg.
Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
1859.

291. e. 35.

Zum Druck erlaubt.

St. Petersburg, den 28. Mai 1859.

A. Jaroslawzoff, Censor.



Die Aristotelische Eintheilung der Verfassungsformen.

Die vorliegende Abhandlung folgt der Richtung Trendelenburg's, durch unbefangene und eindringende philologische Forschung im Aristoteles die philosophischen Begriffe desselben tiefer und schärfer zu erfassen. Und überall liegen hier noch ungelöste Probleme. Da diese Untersuchung aber in dem Programm einer lutherischen Kirchenschule ihren Platz gefunden, so wird es sich ziemen, durch die Schutz- und Lobrede eines unserer Reformatoren, des praeceptor Germaniae, die Bemühungen um Aristotelische Weisheit einzuführen. Und zwar werden wir dazu aus seinen wenig gelesenen *Erotemata Dialectices* (Vitebergae 1557), die er als Einleitung in des Aristoteles *Logik* schrieb, einige betreffende Stellen ausziehen. Zuerst¹⁾ wendet sich Melanthon an die lenksamern Geister: „Diese ermahne und beschwöre ich um des Ruhmes Gottes und des Heils der Kirche willen, daß sie die Dialektik (die Aristotelische) nicht vernachlässigen und nicht den abgeschmackten Reden derer Beifall geben, die sie tadeln und für die Kirche nicht von Nutzen halten.“ Dann²⁾ bezeichnet Melanthon die richtige Dialektik: „Ich predige die wahre, unverderbte, ursprüngliche Dialektik, wie wir sie von Aristoteles überliefert erhalten.“ Melanthon bekennt sich aber auch zum ganzen System des Aristoteles³⁾: „Darum müssen wir bei der Wahl einer phi-

¹⁾ Epistola dedicatoria: Hos et adhortor et propter gloriam Dei ac propter Ecclesiae salutem obtestor, ne Dialecticem negligent, nec applaudant insulsis sermonibus eorum, qui vituperant eam et Ecclesiae inutilem esse clamitant.

²⁾ Epist. dedic.: «Ego veram, incorruptam, nativam Dialecticem, qualem ab Aristotele accepimus, praedico.»

³⁾ Quare in delectu sectarum eam praeferamus, quae magna ex parte res

losophischen Schule, der den Vorzug geben, welche größtentheils Wahrheit überliefert, und die Wissenschaft auf wahre Principien gründet und am Wenigsten Irrungen enthält. Eine solche aber ist die Aristotelische, wenn wir nach der Wahrheit urtheilen wollen.“ Und ferner¹⁾: „Wie es einem Jeden ziemt eines festen und gut gesitteten Staates Bürger zu sein, so ziemt sich's auch, eines festen und edlen philosophischen Systems Anhänger zu heißen: laßt uns bekennen, daß wir Aristoteliker sind.“ Dieses Lob auf die Dialektik, sagt er²⁾, hätte er geschrieben: „damit ein Zeugniß meines Urtheils bekannt sei, daß ich die guten Köpfe ermahne, die Dialektik und die übrigen Theile einer wahren Philosophie zu lieben und zu lernen, aber auch hinzuzufügen die Lehre von Gott, welche in den Prophetischen und Apostolischen Denkmälern überliefert wird.“ — So weit des Reformators Prooemium, und nun an unsere Aufgabe.

Wenn wir den Namen Aristoteles aussprechen, so denkt Jeder gleich auch an Plato und sieht, wie in Rafaels Schule von Athen, diesen gen Himmel, jenen auf die Erde weisen. Dieser Gegensatz der beiden größten Philosophen der Griechen soll sich denn auch nicht bloß auf ihre Metaphysik und Naturphilosophie, sondern ebenso auf Ethik und Politik erstrecken und man meint überall den Einen hingewendet auf das hehre und reine Ideal, den andern auf das menschenmögliche Bild der beschränkten und trüben Wirklichkeit. So glaubt man³⁾, zeichne nur Plato eine im Aether des Gedankens vollendete Idee des Staates, in der das Recht in reiner Schönheit alle Theile durchdringe, während

veras tradit et artes ex veris principiis extruit, et minimum habet errorum, Talis est Aristotelica, si vere judicare volumus. (Libri IV. p. 249.)

¹⁾ Ut unumquemque decet civitatis certae aut bene moratae civem esse, ita decet certae et honestae scholae auditorem dici, Aristotelicos nos esse profiteamur. (Libri IV. p. 250).

²⁾ Ut testimonium mei judicii exstet, me hortatorem esse bonis ingeniis, ut Dialecticam et caeteras verae Philosophiae partes ament et discant, sed adjungant etiam doctrinam de Deo, traditam in monumentis Prophetiis et Apostolicis. (Epist. dedic.)

³⁾ J. B. Stahl: Geschichte der Rechtsphilosophie 1836. 1 B. 2 Abschn. S. 21, 26 und a. a. D.

Aristoteles vergleichend hinschaue auf die wirklichen Staatsformen des griechischen Lebens und aus diesen das Festeste und nach allgemeiner Ansicht Zutrüglichsame sammle für einen zusammengefügten Mittelmäßigkeitsstaat. Ebenso lehrt man, Aristoteles unterscheide bloß nach der Zahl der Herrschenden die 3 Formen der Einherrschaft, Herrschaft Vieler, und Aller. Und in diesen, nimmt man an, erkenne er wieder 3 Formen, die das Gemeinwohl im Auge haben, als gleichvollendete und gerechte an, nämlich Monarchie, Aristokratie und Politie, wie auch 3 ungerechte, die nur auf den Vortheil des Herrschenden gerichtet seien, nämlich Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Mit diesen Gesichtspunkten meint man die Politik des Aristoteles erschöpfen zu können. Diejenigen aber¹⁾, die noch andre Eintheilungsgründe berühren, gestehen, daß dieselben dem Aristoteles „nicht recht zur Einheit zusammengehen“ wollen, und sie ziehen deshalb vor, statt sich selbst des noch mangelnden obersten Gesichtspunktes zu zeihen, lieber den Aristoteles „des Schwankens“ zu beschuldigen.

Wir werden im Nachfolgendem eine neue Auffassung zu begründen versuchen, die aber nicht die ganze Staatslehre, sondern nur den Einen Punkt, nämlich die Eintheilung der Verfassungsformen ins Auge faßt.

§ 1. Idealstaat (Aristokratie resp. Königthum).

Zunächst müssen wir nun das Vorurtheil zerstören, als dürfe Aristoteles um seines Gegensatzes zu Plato willen durchaus keinen Idealstaat aufbauen. Wunderbarer Weise läßt sich dieses Vorurtheil auch durch keine einzige Stelle des Aristoteles vertheidigen, es beruht lediglich auf etlichen kritischen Bemerkungen, wodurch unser Autor den naturwidrigen Platonischen Güter- und Weiber-Communismus und die unrichtig angegebenen Uebergänge von einer Staatsform in die andere und dergl. mit ein wenig Salz durchprüft²⁾. Wenn Aristoteles, schloß man nun, die Einrichtung des Platonischen Idealstaats verwirft, indem er ihre Unmöglichkeit darthut, so will er also nur einen empirisch mög-

¹⁾ J. B. Zeller: Philosophie der Griechen. 2 Th. S. 538 v.

²⁾ Arist. Polit. libr. II. c. 1 sqq.

lichen und herkömmlichen Staat und ist unfähig für die Kraft idealer Anschauung¹⁾. Allein man übersah, daß Aristoteles nirgends den Versuch, ein vollkommen gerecht eingerichtetes und schönes Gemeinwesen in Gedanken auszuarbeiten, für überflüssig oder gar widersinnig erklärt und zweitens, daß er die Platonischen Einrichtungen nicht deshalb verwirft, weil sie von dem Herkömmlichen abweichen, sondern weil sie im Widerspruch mit der ganzen menschlichen Natur stehen, also auf einer Unkenntniß über die im Staat zu verwendenden Kräfte beruhen.

Wir werden aber sehen, daß Aristoteles in Bezug auf den idealen Grund der Dinge gerade mit Plato einverstanden ist; nur darin besteht die Abweichung, ob das Ideal transcendent oder immanent, ob abstract-allgemein oder als erste Substanz und dergl. zu fassen. Also geht der Unterschied in der Anerkennung des Idealen bei beiden Männern nicht auf das „Daß“ sondern auf das „Wie“.

Wenn wir deshalb jetzt auf die Frage nach dem Eintheilungsgrunde der Verfassungen kommen, so müssen wir die Lehre abweisen, als ob sich so schlechtweg gleich 6 verschiedene Staatsformen nebeneinander aufstellen ließen. Wir müssen vielmehr, was von Allen bisher versäumt ist, erst fragen, ob überhaupt mehrere Verfassungen möglich seien, ob nicht grade der einzutheilende Gegenstand seiner Natur nach den Plural ablehnt und sich nicht in mehrere coordinirte Formen spalten läßt? Und kaum haben wir die Frage ausgesprochen, so werden auch die Aristotelischen Begriffe herbeieilen, um uns zu versichern, daß der Mensch eine untheilbare individuelle Art-Substanz sei²⁾, daß jede besondere Materie auch nur Eine besondere Form kenne³⁾, und daß jedes organische Wesen nur Einen Naturzweck habe⁴⁾. Ja wir hören ganz klar von Aristoteles,

¹⁾ Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie. 1 Bd. 2 Abschn. Anf.

²⁾ A. a. O. Metaphys. Z. 8 p. 1034. a. 4. *ικανὸν τὸ γεννῶν ποιῆσαι τὸ γεννώμενον καὶ τοῦ εἶδους αἴτιον εἶναι ἐν τῇ ὕλῃ. τὸ δ' ἅπαν ἤδη τὸ τοιόνδι εἶδος ἐν ταῖς σαρκὶ καὶ ὅστοις Καλλίας καὶ Σωκράτης. καὶ ἕτερον μὲν διὰ τὴν ὕλην, ἑτέρα γὰρ, ταὐτὸ δὲ τῷ εἶδει· ἄτομον γὰρ τὸ εἶδος.*

³⁾ Metaphys. H. 4. 1044. a. 18. *ἔστι τις (ὕλη) οἰκεία ἐκάστου.*

⁴⁾ Natur. Auscult. libr. II. c. 8. p. 199. 13. *φύσει γὰρ ὅσα ἀπὸ τινος ἐν αὐτοῖς ἀρχῇς συνεχῶς κινούμενα ἀφικνεῖται εἰς τι τέλος. ἀφ' ἐκάστης δὲ οὐ τὸ αὐτὸ ἐκαστοῖς οὐδὲ τὸ τυχόν, ἀεὶ μέντοι ἐπὶ τὸ αὐτό, εἴ μὴ τι ἐμποδίση.*

daß der Staat ein ewiger Zweck der Natur ¹⁾ und als solcher in idealer Weise früher und höher sei als der Einzelne und die Familie ²⁾, daß aber schon im Einzelnen und in der Familie und in der Gemeinde der eingeborene Trieb walte, sich zu dem vorherwirkenden Zweck politischer Gemeinschaft zu erheben. Darum ist der Mensch dem Aristoteles von Natur ein politisches Wesen ³⁾ und wird durch Naturtrieb zur Staatenbildung genöthigt. Und darum ist auch klar, daß der Staat, der vor der Wirklichkeit ist, als ein ewiger Zweck der Natur nur Einer ⁴⁾ sein, daß es also nach Aristotelischen Begriffen nur Eine einzige richtige Staatsform geben kann, und daß die Eintheilung in mehrere, parallele, und vielleicht sogar gleich-vortreffliche Verfassungen nimmermehr Aristotelisch heißen darf.

Aber auch diese Schlüsse genügen noch lange nicht, um uns an einen Aristotelischen Idealstaat glauben zu lassen. Wir verlangen, ihn wirklich von Aristoteles ausgemalt zu sehn, nach Verfassung, Gesetz, Landes- und Volksbeschaffenheit, Ständen, Religion, Beschäftigung u. s. w. Und erst wenn Aristoteles dies gethan hätte und zwar auf construierende Weise, nicht bloß die Wirklichkeit copirend: erst dann würden wir überzeugt sein, daß er nicht, wie Stahl sagt ⁵⁾, „die Politie, welche durch Verbindung des oligarchischen und demokratischen Momentes erreicht werde, für die vollkommenste Staatsform betrachte“ und daß er gegen Stahl's Auffassung ⁶⁾ ebenso wie „Plato ein Ziel erkenne, erhaben über Alles, was die wirkliche Welt mit ihren Erscheinungen bietet, ja, wie es scheint, von ihr unerreichbar“. — Daß aber Aristoteles wirklich einen solchen idealen Staat in Begriffen construirt hat, werden wir jetzt zeigen, indem wir in der Kürze den Umriss aufnehmen.

Zuerst das Princip. Der Staat als ein organisches Wesen muß

¹⁾ Polit. libr. I. 2. διό πάσα πόλις φύσει ἐστὶν κ. τ. λ.

²⁾ id. καὶ πρότερον δὴ τῇ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστίν.

³⁾ id. ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῶον.

⁴⁾ Topic. libr. VI. c. 4. p. 141. a. 33. ἐκάστῳ γὰρ τῶν ὄντων ἓν ἐστὶ τὸ εἶναι ὅπερ ἐστίν.

⁵⁾ Geschichte der Rechtsphilosophie. 1 Bd. 2 Abthl. S. 25. u.

⁶⁾ id. 1 Bd. S. 29.

schon vor seiner vollen Erscheinung seine Elemente beherrschen: darum verknüpft er Herr und Knecht, Mann und Weib, Eltern und Kinder in der Gemeinschaft der Familie, als der Grundlage und ersten Synthesis im Staate. Die Familien verbindet er im Gemeindeleben und läßt durch die vielen zwingenden Bedürfnisse auch ein geselliges Band zur allseitigen Genüge des Lebens, zum Schutz und dgl. entstehen. Aber der ideale Naturzweck ist dadurch noch nicht erreicht. Dieser Zweck ist derselbe wie der jedes einzelnen Menschen, nämlich Glückseligkeit¹⁾. Diese aber besteht nicht etwa in materiellem Genießen, sondern in ungehemmter Ausübung aller menschlichen Tugend, also in Mäßigkeit, Freigebigkeit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Weisheit, Kunst, Freundschaft u. s. w. Tugenden, die natürlich, um verwirklicht werden zu können, die entsprechenden äußeren Güter voraussetzen, Gesundheit, Reichthum, Familie, Freunde, Macht u. s. w. Wenn so durch keinen Mangel gehindert die innere Tüchtigkeit sich auch nach Außen reich entfalten kann, so muß nothwendig ein schönes und vollkommenes Leben entstehen d. h. Glückseligkeit.

Wenn dies der ideale Zweck ist, den Aristoteles als Princip für die Construction eines „nach Wunsch“ auszudenkenden Staates²⁾ zu Grunde legt: so fragt sich jetzt, wie sich demgemäß einmal die natürlichen Bedingungen und dann die socialen und politischen Verhältnisse gestalten müssen.

Wir beginnen mit den Voraussetzungen des Glücks und brauchen eben mit Aristoteles nur zu wünschen, damit sofort alles Hindernde entfernt, alles Fördernde gesetzt sei. Nichts von allediesem darf aber schlechthin unmöglich sein, d. h. die Wünsche dürfen nur die ideale

¹⁾ Polit. libr. 8. c. 13. p. 1334. 11. τὸ αὐτὸ τέλος εἶναι φαίνεται καὶ κοινῇ καὶ ἰδίᾳ τοῖς ἀνθρώποις καὶ τὸν αὐτὸν ὅρον ἀναγκαῖον εἶναι τῷ τε ἀρίστῳ ἀνδρὶ καὶ τῇ ἀρίστῃ πολιτείᾳ.

²⁾ Polit. 2. 7. c. 4. ποίας τινὰς δεῖ τὰς ὑποθέσεις εἶναι περὶ τῆς μελ-
λούσης κατ'εὐχὴν συνεστάναι πόλεως.

³⁾ Polit. 7. 12. Οὐ γὰρ χαλεπὸν ἐστὶ τὰ τοιαῦτα νοῆσαι, ἀλλὰ ποιῆσαι μάλλον. τὸ μὲν γὰρ λέγειν εὐχῆς ἔργον ἐστὶ, τὸ δὲ συμβῆναι τύχης. Vergl. c. 4—13.

Intention der Natur ausführen. Daher soll zuerst der Staat von angemessener Größe sein. So viel Staatsbürger als möglich, aber nicht unbegrenzt viel; denn der Zweck gerecht zu richten und die Staatsämter passend zu vertheilen, setzt wieder voraus, daß die Bürger sich untereinander nach Talenten und Charakter kennen, was bei gar zu Vielen unmöglich ist. Darum belebe den Staat die größtmöglichste, aber noch übersichtliche Menge von Bürgern. Ebenso muß das Land fruchtbar sein, um allen Staatsbürgern leicht Nuße zu liberaler Beschäftigung zu sichern; es muß aus strategischen Rücksichten schwer angreifbar und leicht zu vertheidigen sein. Es muß durch einen guten Hafen mit dem Meere in Verbindung stehen, zur leichten Aus- und Einfuhr; dann wegen der Seemacht, die sich natürlich für einen Idealstaat geziemt, der viele andere zu schützen und zu beherrschen hat. Matrosen können getrost in Masse die Rauffahrteiflotte bemannen, da sie ja kein Bürgerrecht erhalten und also dem Staate keine niedrige (demokratische) Richtung geben können. Auch darf das Land des Idealstaats weder ein zu kaltes, noch zu heißes Klima haben, sondern muß etwa wie Griechenland die Vortheile beider vereinigen. Die Stadt muß in Rücksicht auf die herrschenden Winde gesund liegen und reich an guten Quellen sein. Die Privatwohnungen dürfen zwar bequem und nach dem neuesten Geschmack, aber doch nicht ohne alle strategische Rücksicht gebaut werden. Mauern natürlich umringen die Stadt und zwar mit möglichster technischen Vollendung gegen die neuesten Belagerungs- und Wurfmaschinen angelegt. Was die Bevölkerung betrifft, so ist klar, daß sie weder wie die nördlichen Völker zwar muthig aber uncivilisirt, noch wie die orientalischen zwar voll Klugheit und Kunstfähigkeit, aber feig und deshalb despotisch regiert sein darf; sondern die Nation, aus der die Staatsbürger hervorgehen sollen, muß voll Verstand und zugleich voll Muth sein, außerdem freundlichen Sinns und von edlem Stolze, damit der Gesetzgeber sie leicht zur Tugend führen könne.

Wir haben absichtlich diese Bestimmungen etwas ausführlicher gegeben, damit es zur völligen Klarheit komme, daß bei Aristoteles auch die Wünsche ihr Recht haben, nämlich um das Idealbild vor die Seele zu führen.

Wir charakterisiren nun noch kurz die socialen und politischen Verhältnisse¹⁾ im Idealstaat. Streng scheidet Aristoteles erst den herrschenden vom dienenden Stande. Der letztere sei Sklav und betreibe den Ackerbau, die banausischen Gewerbe und die Krämerei, auch den Schiffsdienst und Hafengeschäfte: denn alle diese Arbeiten rauben die Zeit für Entwicklung der Tugenden und für die politischen Aemter. Freie Muße zur Bildung bedarf der Bürger. Er muß deshalb der wohlhabende Grundbesitzer sein, für den die Perióken oder Barbaren arbeiten. Aber an allen politischen und edlen Thätigkeiten muß er Theil haben und zwar je nach dem Alter; zuerst in der Zeit der Jugendkraft wird er im Landheer oder auf der Kriegsmarine dienen; im gereiften Alter aber als Richter und Rath die politischen Geschäfte führen und im höheren Alter als Priester die Götterverehrung besorgen. Die Ländereien müssen zum Theil den Privaten, zum Theil dem Staate gehören. Ueber das privatim Erworbene disponirt Jeder willkürlich, aber nach der Tugend der Freigebigkeit und Menschenliebe wird er mittheilen. Bettler darf es natürlich nicht geben. Von den Einkünften der Domainen wird der Cultus und auch die gemeinschaftlichen Mahlzeiten (Syssitien) bestritten. Wie der Kaufmarkt in der Nähe des Hafens, so muß ein reiner Markt, umgeben von den Gymnasien der Aelteren, in der Nähe der Tempel, für den Gebrauch der Regierung bestimmt sein. Die Staatsbürger selbst sind nun im Idealstaat natürlich alle vollkommen gute Menschen²⁾; nur in diesem Staat fällt politische Tugend und rein menschliche zusammen. Um aber solche Bürger zu gewinnen, muß Aristoteles freilich mit Sorgfalt schon für die Ehen das Beste construiren: es sollen nämlich die Eltern von vorzüglicher Leibesbeschaffenheit (Euexie), ferner im passendsten Alter sein, die ὥρα συναυλίας muß genau beobachtet, alles Verstümmelte ausgesetzt, das Gelungene schön gepflegt und erzogen werden. Dann folgen seine Vorschriften über

¹⁾ Polit. 7. c. 13 sqq.

²⁾ Polit. 4. c. 7. Τὴν γὰρ ἐκ τῶν ἀρίστων ἀπλῶς κατ'ἀρετὴν πολιτείαν καὶ μὴ πρὸς ὑπόθεσιν τινα ἀγαθῶν ἀνδρῶν, μόνην δίκαιον προσαγορεύειν ἀριστοκρατίαν. Ἐν μόνῃ γὰρ ἀπλῶς ὁ αὐτὸς ἀνὴρ καὶ πολίτης ἀγαθός ἐστιν.

die ideale Erziehung, wie der ideale Staatsbürger in banalsten Dingen nur zu befehlen versteht, das Nützliche wohl betreibt aber nicht ausschließlich, sondern auch die Muße mit den höchsten, nicht-nützlichen Künsten und Betrachtungen auszufüllen weiß; denn er besitzt alle Tugenden, neben der Tapferkeit und Mäßigkeit auch Gerechtigkeit und philosophische Bildung; und alle Staatsbürger nehmen an der Glückseligkeit Theil¹⁾. Da sich alle Bürger ähnlich sind, so verdienen sie alle zu herrschen; denn nach dem Verdienst und der Tugend wird hier die Herrschaft vertheilt. Da aber doch zugleich auch der Herrschende vorzüglicher sein muß, als der Beherrschte, so dürfen wiederum nicht Alle zugleich herrschend und beherrscht sein, sondern die Jahre, welche den Aelteren den Vorzug der Erfahrung und Einsicht bringen, werden hier die Eintheilung abgeben. Mithin ziemt's Allen, erst zu gehorchen und dann die Herrschaft zu üben.

Wenn nun aus dieser Darstellung hinreichend ersichtlich ist, daß Aristoteles nach dem Begriff der Glückseligkeit und des Rechts ebenso wie Plato einen idealen Staat zu construiren versucht, indem er die immanente Intention der Natur mit Hülfe des Glücks sich entfalten läßt: so wird das alte²⁾ Vorurtheil sich modificiren müssen, als sei Aristoteles nur auf das Brauchbare und unmittelbar Nützliche gerichtet, und jene Behauptung Stahl's³⁾ daß „Aristoteles sich gegen ein Höheres abschöpfe und sich mit der mangelhaften Welt begnüge,“ ebenso wie Zellers Meinung⁴⁾, als „verlöre der besonnene Sinn des Aristoteles nie die concrete Wirklichkeit und praktische Ausführbarkeit aus den Augen“ und die ähnlichen Aeußerungen bei Stühr, Ritter u. A.

1) Polit. 7. 9. εὐδαιμόνια δὲ πόλιν οὐκ εἰς μέρος τι βλέψαντας δεῖ λέγειν αὐτῆς, ἀλλ' εἰς πάντας τοὺς πολίτας.

2) Schleiermacher Grundl. einer Kritik d. bisher. Sitt. Berlin 1803. S. 473.

3) Stahl. G. d. R. 1. B. p. 33.

4) Zeller: Ch. d. Gr. 2. p. 340. Wie wenig Zeller überhaupt die Idealität der wahren Aristokratie bei Aristoteles bemerkt hat, zeigt sich unter Anderem auch darin, daß er die historischen Formen der Monarchie und Aristokratie ganz mit der „besten Form“ vermischt. Wodurch unzählige Widersprüche im Aristoteles entstehen.

Es bleibt noch übrig zu fragen, wie Aristoteles diesen Idealstaat benenne? Er heißt ihm¹⁾ „der nach Wunsch vollendete absolut beste Staat“ oder „die wahre Aristokratie“ d. h. Herrschaft der Besten, weil die Regierung nach der Würdigkeit d. h. nach der Tugend (Tüchtigkeit) vertheilt wird. Zeitweilig kann die Regierung auch an Einen übergehen²⁾, wenn er sich unvergleichbar an Tugend (Sitte, Bildung, politischer Einsicht) vor allen übrigen, wie ein Gott vor den Menschen auszeichnete d. h. es würde während der Lebenszeit eines solchen gedachten Heroen ein aristokratisches „Königthum“ entstehen.

§. 2. Die parekbatischen Formen.

Diese Aristokratie nun ist der einzige Staat, der dem idealen Zwecke der Natur entspricht und es ist zunächst gar nicht abzusehen, wie man überhaupt von einer Vielheit von Staatsformen reden könnte. Gleichwohl giebt es ein Merkmal im Begriff des Staates, das alsbald allen Abweichungen und Unterschieden die Thür öffnet — das Merkmal der Contingenz. Denn obgleich der Staat Zweck der Natur ist und also keinen zufälligen Grund der Entstehung hat, so bringt dieser Grund doch nicht nach einfacher Nothwendigkeit lauter vollkommene Staaten hervor, wie etwa das Feuer immer nach Oben strebt und der Stein immer nach Unten³⁾; sondern er hat als Substrat einen Stoff, der sich so und auch anders verhaltend kann, der sich dem ethischen Ziele nicht nothwendig angemessen entfalten muß, sondern erst von der freien sittlichen Thätigkeit, die sich auf den idealen Grund der Natur befinnt, seine Gestaltung erwartet. Dazu gehört aber Begabung und Glück. Das mischt sich ins Spiel, indem es bald diese bald jene Bedingung zur Realisirung des besten Staates verweigert. Dieser ist

¹⁾ Polit. 4. c. 1. p. 1088. b. 22. πολιτεία ἡ ἀρίστη κατ'εὐχὴν. Vergl. auch S. 18. Anm. 2.

²⁾ Polit. 7. c. 14. Anf.; libr. 3. c. 17. Schl.

³⁾ Ethic. Nicom. libr. II. c. 1. Vergl. die ganze Unterscheidung zwischen Physischem und Ethischem, sowie die betreffenden Stellen (z. B. Metaph. 1040. a) über das ἐνδεχόμενον καὶ ἄλλως εἶναι.

deshalb natürlich nirgend in der Wirklichkeit anzutreffen¹⁾, sondern ein Gegenstand der Vernunftschlüsse und der Wünsche²⁾. Die verfehlten Bildungen aber und mangelhaften Formen sind überall vorhanden. Würde Aristoteles nun bloß diese studiren, so würden wir unzählig viele Arten erhalten und die Wissenschaft müßte im Sande verlaufen. Allein Aristoteles ist dialektischer Meister und wohl eingedenk des Platonischen Spotts über die, welche bloß vom Einen und unendlich Vielen wissen. Er findet den Sitz des Einfachen, um von daher sich über alle die concreten Staaten, welche nur Mischungen, aber wohl nie reine Formen enthalten, zu orientiren.

Und woher nimmt er denn sein Eintheilungsprincip? Etwa arithmetisch aus der Zahl der Herrschenden? Freilich läßt sich daher und noch aus vielen andern Fundamenten, von denen später die Rede sein wird, dieselbe Division wiederholen: allein entscheidend und alle die übrigen Eintheilungsgründe bedingend ist ein Gesichtspunkt, der nach Zeller's Meinung³⁾, dem Aristoteles überhaupt noch unbekannt blieb: es sind dies die Qualitäten der bürgerlichen Gesellschaft im Unterschiede vom Staate. Im Idealstaat nämlich fällt die höchste Entscheidung (Regierung) den Besten zu; es entscheidet somit die ethische oder finale Ursache über den ganzen Staat. Da es aber, wie gesagt, nicht nothwendig ist, daß das Beste auch immer am Meisten Macht habe, so muß in der Wirklichkeit dasjenige vielmehr der Regierung sich bemächtigen, was an Kraft das Stärkste⁴⁾ ist. Within müssen die Regierungsformen sich

¹⁾ Polit. libr. V. c. 1. εὐγενεῖς γὰρ καὶ ἀγαθοὶ οὐδαμοῦ ἑκατόν, ἄποροι δὲ πολλοὶ πολλοχοῦ.

²⁾ Vergl. S. 16. Anm. 3.

³⁾ Zeller. Ph. d. Gr. II. p. 531. Anm. 3. „Von der Gemeinde als solcher, überhaupt der bürgerlichen Gesellschaft im Unterschiede vom Staate, spricht Aristoteles noch nicht, weil ihm Stadt und Staat noch zusammenfallen.“

⁴⁾ Polit. libr. IV, c. 12. Hier wird überhaupt eine Mechanik des Staatslebens begründet. Daher die Ausdrücke überall: ὅπου ὑπερέχει — ἐὰν ὑπερτείνῃ. Hierdurch erklärt sich auch die Schwierigkeit: ἐνταῦθα πέφυκεν εἶναι δημοκρατίαν. Denn Polit. III. c. 17. heißt es doch von allen Parekba'en: ταῦτα γίγνεται παρὰ φύσιν. Es ist also klar, daß hier πέφυκε die Naturnothwendigkeit d. h. so viel als ἀναγκαῖον (Pol. 1289. b. 18), dort aber φύσις den idealen Grund der

nach den Arten dieses Stärksten richten. Denn das Wesen des Staates ist seine Verfassung, das Wesen der Verfassung ist die Vertheilung der Aemter und besonders des Höchsten, nämlich der Regierung. An wen? fragt sich nun. An diese oder jene Qualität der bürgerlichen Gesellschaft, ist die Antwort. Und so viel Arten davon, so viel Arten von Staatsformen werden sich ergeben ¹⁾.

Vor Allem muß also die bürgerliche Gesellschaft betrachtet werden. Welchen besonderen Namen hat Aristoteles für sie im Gegensatz zum Staat? Für beides denselbigen: nämlich πόλις. Nun so wird er wohl beide Begriffe noch nicht unterschieden haben! Zu schnell geschlossen; denn Aristoteles macht ausdrücklich auf die Vieldeutigkeit des Wortes πόλις aufmerksam. Wir heben von den vielen nur ein Paar Stellen hervor. — Es handelt sich oft, sagt Aristoteles, bei Staatsumwälzungen darum, ob vorher geschlossene Contracte nachher gehalten zu werden brauchten, indem die Einen behaupteten, der Staat sei ein anderer geworden, die andren, er sei derselbe geblieben. Aristoteles zeigt nun, der Staat werde ein anderer, sobald die Verfassung gestürzt sei, die Gesellschaft (die Menschen) aber könnte dabei dieselbe²⁾ bleiben. Auf's Deutlichste wird hier also zwischen Gesellschaft und Staat unterschieden. Ferner: Wenn bei Aristoteles Beides noch in der πόλις ungeschieden gedacht würde, so dürften doch nicht der πόλις, als Einem und demselbigen Begriffe, entgegengesetzte, sich ausschließende Prädicate gegeben werden. Nun lesen wir aber, daß Aristoteles einmal behauptet, die πόλις (Gesellschaft?) bestünde aus ungleichen Bestandtheilen ³⁾, und

Natur bezeichnet. Daher Pol. IV. 3. p. 1290. a. 9. κατὰ τὴν δύναμιν τῶν μετέχοντων ὅσον τῶν ἀπόρων ἢ τῶν εὐπόρων.

¹⁾ Polit. IV. 3. p. 1290. a. 11. ἀναγκαῖον ἄρα πολιτείας εἶναι τοσαύτας ὅσαι περ τάξεις (τῶν ἀρχῶν) κατὰ τὰς ὑπεροχάς εἰσι καὶ κατὰ τὰς διαφοράς τῶν μορίων (i. e. τῶν πολιτῶν). Und am Anf. d. Kap. τοῦ μὲν οὖν εἶναι πλείους πολιτείας αἴτιον ὅτι πάσης ἐστὶ μέρη πλείω πόλεως τὸν ἀριθμόν.

²⁾ Polit. libr. III. c. 1—3.

³⁾ Polit. I. III. c. 4. p. 1277. a. 3. ἐξ ἀνομοίων ἡ πόλις. Polit. II. c. 2. οὐ μόνον ἐκ πλείονων ἀνθρώπων ἐστὶν ἡ πόλις, ἀλλὰ καὶ ἐξ εἴδει διαφερόντων οὐ γὰρ γίνεται πόλις ἐξ ὁμοίων. Eth. Nic. libr. V. c. 8. p. 1133. a. 16. οὐ γὰρ

nicht bloß aus mehreren Menschen, sondern aus, der Art nach, verschiedenen, und aus gleichen oder ähnlichen könnte keine πόλις entstehen, so wie auch keine Gemeinschaft geschlossen würde zwischen zwei Ärzten, sondern etwa zwischen Arzt und Bauer, die einander bedürften. An andern Stellen¹⁾ lesen wir aber, die πόλις (Staat?) bestehe aus lauter Gleichen und Ähnlichen und vorzüglich in der besten πόλις seien, (wie wir oben gesehen) alle gleich. Offenbar hat nun Aristoteles entweder Widersprechendes gesagt, oder unter ersterer πόλις etwas anderes verstanden, als unter der zweiten: wie die Gesellschaft zur Befriedigung aller Bedürfnisse verschiedene Beschäftigung fordert, so der Staat und vorzüglich der beste wo möglich lauter Bürger, die sich an Bildung und Tugend ähnlich sind. — Freilich aber dürfte Aristoteles die Gränzlinien zwischen beiden Begriffen vielleicht etwas anders ziehen, als heut zu Tage gebräuchlich. Es genügt uns hier die Thatsache, daß er sie zieht, die Kritik darüber gehört an einen andern Ort. Er begränzt nämlich die bürgerliche Gesellschaft²⁾ durch das Streben nach dem

ἐκ δύο ἰατρῶν γίνεται κοινωνία, ἀλλ' ἐξ ἱατροῦ καὶ γεωργοῦ καὶ ὅλως ἐτέρων καὶ οὐκ ἴσων.

1) Polit. IV. c. 11. p. 1295. b. 23 und 28. βούλεται δέ γε ἡ πόλις ἐξ ἴσων εἶναι καὶ ὁμοίων ὅτι μάλιστα. — ἐξ ὧν φαμέν φύσει τὴν σύστασιν εἶναι τῆς πόλεως.

2) Polit. III. 9. μήτε τοῦ ζῆν μόνον ἕνεκεν, μήτε συμμαχίας ἕνεκεν ὅπως ὑπὸ μηδενὸς ἀδικῶνται, μήτε διὰ τὰς ἀλλαγὰς καὶ τὴν χρῆσιν τὴν πρὸς ἀλλήλους — — οἷον εἰ ὁ μὲν εἴη τέκτων ὁ δὲ γεωργὸς ὁ δὲ σκυτοτόμος ὁ δ' ἄλλο τι τοιοῦτον, καὶ τὸ πλῆθος εἶεν μύριοι, μὴ μέντοι κοινωνοῖεν ἄλλου μηδενὸς ἢ τῶν τοιούτων, οἷον ἀλλαγῆς καὶ συμμαχίας, οὐ δ' οὕτω πᾶς πόλις. — ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἀναγκαῖον ὑπάρχειν, εἴπερ ἔσται πόλις, οὐ μὴν οὐδ' ὑπαρχόντων τούτων ἀπάντων ἡδη πόλις. — Von all diesem, was wir unter dem Namen bürgerliche Gesellschaft zusammenfassen können, unterscheidet Aristoteles nun den Staat: ἀλλ' ἡ τοῦ εἶ ζῆν κοινωνία — ζωῆς τελείας χάριν καὶ αὐτάρκους. τῶν καλῶν ἄρα πράξεων χάριν δετέον εἶναι τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν. — Obgleich nun so das sociale Leben mit dem ἀναγκαῖον als Zweck von dem ethischen oder politischen begrifflich geschieden wird, so weiß Aristoteles gleichwohl nach seiner „Ethik der immanenten Teleologie,“ daß die natürlichen Triebe den sittlichen Thätigkeiten vorbereitend vorangehen, um durch Aufnahme der Gesinnung nicht vernichtet sondern gereinigt zu werden. Deshalb werden beide Sphären nicht abge sondert tractirt, sondern nur dann merklich auseinandergehalten,

Notwendigen, ohne welches ein gemeinsames Leben unmöglich ist, und rechnet unter dies Capitel also die Zahl der Bevölkerung, ihre verschiedenen Beschäftigungen und Lebensweisen, die je nach der Nahrung abweichen, die Stände, das Eigenthum, den Verkehr, *connubium* u. dgl. Da alles dieses um der Selbsterhaltung willen und durch Naturtrieb beschafft wird, so muß eine neue Thätigkeit und neue Lebensform entstehen, wenn man statt der Triebe jetzt auch die sittliche Gesinnung mit wirken läßt und diese Gränze giebt Aristoteles dem Staate, daß er unter Voraussetzung einer gegebenen bürgerlichen Gesellschaft, den sittlichen Zweck eines vollkommenen und glückseligen Lebens durch Verfassung, Gesetze, Verwaltung, Rath und Gericht zu verwirklichen strebe, d. h. der Staat ist ihm das gemeinsame sittliche Leben der Bürger.

Die bürgerliche Gesellschaft¹⁾ aber besteht aus Ackerbauern, Handwerkern, Krämern, Kaufleuten, Lohnarbeitern, Bewaffneten, Armen, Fischern, Schiffen, Freien, Sklaven, Reichen, Adligen, Bemittelten u. s. w. Natürlich darf diese bunte Menge keinen Eintheilungsgrund abgeben. Aristoteles weiß aber wohl zu gliedern. Er bemerkt, daß jede bürgerliche Gesellschaft aus Qualitäten und den entsprechenden Quantitäten²⁾ bestehe. Und zwar findet er als Qualitäten: Freiheit, Reichthum, Bildung, Adel. Und Quantität bedeutet ihm die Menschenmenge, in welcher sich die entsprechende Qualität vorfindet, also die Menge der Freien, Reichen, Gebildeten, Adligen. Der Adel aber ist seinem Wesen nach entweder Reichthum oder Tugend der Vorfahren, also vertheilt sich diese Qualität unter die beiden vorhergehenden und wir behalten nur 3 übrig: Freiheit, Reichthum, Bildung

wo ihre Vermischung Confusion stiften könnte z. B. hier bei Bestimmung des Staatszweckes, ferner bei der Untersuchung des Bürgerrechts, wo ausdrücklich die socialen Ansprüche von der politischen Berechtigung getrennt werden, weil nicht Jeder, wer Theil der Gesellschaft sei (z. B. Sklav und Lohnarbeiter) auch Theil am Staate haben können d. h. zu sittlicher Thätigkeit fähig sei. Pol. VII, 8.

¹⁾ Polit. libr. IV. c. 3. Anf.

²⁾ Polit. I. IV. c. 12. Anf. λέγω δὲ ποιὸν μὲν ἐλευθερίαν, πλοῦτον, παιδείαν, εὐγένειαν seqq.

(Tugend). Woran aber erkennt Aristoteles, daß nur diese Qualitäten die wesentlichen Unterschiede der Gesellschaft begründen? Er bemerkte ¹⁾, daß die übrigen zugleich in denselben Menschen vorhanden sein können, sich also nicht ausschließen, z. B. der Bewaffnete kann zugleich auch Bauer und Handwerker sein, der Reiche auch Kaufmann u. s. w., aber gut und schlecht, oder reich und arm kann derselbe Mensch nicht zugleich sein. Ebenfalls sind's diese 3 Eigenschaften, welche das Wesentlichste zum Staate beitragen; denn da der Staat nicht aus Sklaven bestehen kann, so sind die Freigeborenen Bedingung zur Möglichkeit des Staates und wegen ihrer Masse Bedingung seines Schutzes. Die Reichen aber besitzen das Land und tragen die Staatslasten. Die Gebildeten und Tüchtigen endlich verstehen die Staatsgeschäfte und sind die leitenden Köpfe, wo es auf Tugend ankommt.

Wird nun die Regierung nach der Qualität der Bildung (Tugend) erteilt, so entsteht, wenn die inneren und äußeren Bedingungen alle vorhanden sind, der oben beschriebene Idealstaat; fehlen aber jene Bedingungen, so entstehen die weiter unten im § 3 darzustellenden Formen.

Es bleiben uns also nur jene beiden Qualitäten übrig, nämlich Freiheit und Reichtum. Und mithin zwei Staatsformen, Demokratie und Oligarchie.

1. Demokratie.

Die Qualität der Freiheit wird von Aristoteles aber nicht abstract festgehalten, sondern er sucht sogleich den concreten socialen Stand, dem sie zukommt. Dies ist der δῆμος, das Volk im Gegensatz zu den höheren Classen. Und seine wesentlichen Merkmale sind erstens freigeboren zu sein, dann die große Menge, weil die erste Eigenschaft ja Allen außer den Sklaven und Bastarden zukommt, und drittens die durchschnittliche Armuth, weil natürlich der Reichtum immer nur in den Händen Weniger sich befindet. Der hierdurch charakterisirte Stand ist also in der Demokratie überwiegend und führt deshalb das Regiment.

¹⁾ Polit. IV. 3. Schl. ἀλλὰ πενέσθαι καὶ πλουτεῖν τοὺς αὐτοὺς ἀδύνατον. Polit. V. 2. Schl. μεγίστη μὲν οὖν ἴσως διάστασις ἀρετῇ καὶ μοχθηρίᾳ, εἴτα πλοῦτος καὶ πένια.

Zum Demos gehören aber wieder viele Unterarten, als Bauern, Handwerker, Krämer, Lohnarbeiter, Matrosen, Rauffahrer, Fischer, Triremenführer u. s. w. Und man sieht daraus, daß es schwerlich bloß eine Art von Demokratie geben kann. In der That rechnet es sich Aristoteles auch zum Verdienst an, die Mehrheit der demokratischen Formen zuerst gezeigt zu haben.

Was aber den Eintheilungsgrund derselben betrifft, so ist der ja unzweifelhaft, da wir wissen, daß Aristoteles nach dem Uebergewicht eines socialen Elementes die Verfassungen scheidet. Er unterscheidet nun aber besonders 3 Theile des Volkes, Bauern, Handwerker und Lohnarbeiter. Je nachdem nun der erste allein, oder die beiden ersten oder alle 3 sich am Staate betheiligen, muß jedesmal eine neue Verfassungsform entstehen¹⁾. Wir wollen die Arten, welche Aristoteles hervorhebt, kurz bezeichnen. (Polit. libr. IV. c. 4 und 6.)

Die erste Form stützt sich auf das Uebergewicht der Bauern, die natürlich keine Muße haben, unaufhörlich Politik zu treiben. Sie versammeln sich bloß, um Gesetze zu geben und die Befehle der Behörden zu vernehmen. Sonst führen Einzelne abwechselnd oder collegialisch die nöthigen Aemter. Die herrschenden Sitten sind einfach und ruhig.

Ähnlich ist die Demokratie der Hirten. Auch sie lassen die Gesetze herrschen und die Reicheren, welche mehr Muße haben, regieren.

Eine andre Form aber ist die, wo zwar alle, welche nicht generis exceptio hindert, am Staate Antheil haben, wo aber doch nur die Wohlhabenderen unter den Handwerkern, Krämern, u. s. w. an der Volksversammlung sich wirklich betheiligen und die Aemter führen. Auch hier also herrschen noch wegen der durchschnittlichen Armuth die Gesetze, und die Volksversammlung beschränkt sich auf Beamtenwahl, Entschei-

¹⁾ Polit. libr. VI. c. 4. p. 1317. a. 22. Δύο γάρ εἰσιν αἰτίαι δ' ὅσπερ αἱ δημοκρατίαι πλείους εἰσὶ, πρῶτον μὲν ἡ λεχθεῖσα πρότερον (libr. IV), ὅτι διάφοροι οἱ δῆμοι· γίνεται γάρ τὸ μὲν γεωργικὸν πλῆθος, τὸ δὲ βάνανσον, καὶ θητικόν, ὧν τοῦ πρώτου τῷ δευτέρῳ προς λαμβανομένου, καὶ τοῦ τρίτου πάλιν τοῖς ἀμφοτέροις, οὐ μόνον διαφέρει τῷ βελτίῳ καὶ χείρῳ γίνεσθαι τὴν δημοκρατίαν, ἀλλὰ καὶ τῷ μὴ τὴν αὐτήν. Der andere Grund wird in § 5 aufgeführt werden.

bung über Krieg und Frieden und Rechenschaftsabnahme (εὐδύναι). Das Uebrige besorgen die verantwortlichen Beamten.

Die äußerste Form der Demokratie aber entsteht, wenn alle Bürger Mühe haben, an der Volksversammlung Theil zu nehmen. Wenn nämlich der Staat reichere Hülfquellen hat, und der Masse des ärmeren Demos für den Besuch der gesetzgebenden und richtenden und wählenden und sich in die ganze Verwaltung mischenden Volksversammlung Diäten zahlen kann, so will ein Jeder mitregieren; deshalb verschwinden die Gesetze und an ihre Stelle treten die allmächtigen Volksbeschlüsse (ψηφίσματα). Die Reichen werden durch die zeitkostende Sorge für ihr Vermögen außerdem oft von diesen Versammlungen ferngehalten, während die plebs, vom Staat be'oldet, immer zur Politik Mühe hat. Um sich noch mehr zu verstärken, geben sie dann auch den Bastarden und selbst oft Sklaven Bürgerrecht, und nivelliren die ganze Gesellschaft, indem sie alle die alten Sitten und Körperschaften und Familienprivilegien aufheben, um möglichst alle mit allen zu mischen¹⁾. Die hervorragenden Männer, welche der Verfassung gefährlich werden, entfernen sie durch Ostracismus und das Vermögen der zu Reichen schlagen sie durch Proceffe zur Staatskasse. Dagegen wissen Demagogen die Volksversammlung zu leiten.

2. Oligarchie.

Der Reichtum ist hier die entscheidende Qualität. Als sociale Macht muß er mit der Masse der Freien verglichen werden. Ueberwiegt der Einfluß der Reichen, die an Zahl natürlich die kleine Partei sind, den Anspruch des numerisch überlegenen Demos: so ergreifen diese Wenigen die Zügel der Regierung. Denn, wie schon oben bemerkt, es handelt sich in den parembatischen Staatsformen nicht mehr um die möglichst gerechte Verfassung, sondern nur um eine Mechanik der socialen Kräfte, indem je Qualität und Quantität auf die Wag-

¹⁾ Polit. libr. VI. c. 4. p. 1319. b. φυλαί τε γὰρ ἕτεραι ποιητέαι πλείους καὶ φρατρίαι, καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινὰ καὶ πάντα σοφιστέον, ὅπως ἂν ὅτι μάλιστα ἀναμιχθῶσι πάντες ἀλλήλοις, αἱ δὲ συνήθεται διαζευχθῶσιν αἱ πρότερον.

schalen gelegt werden: das größte Gewicht giebt den socialen Schwerpunkt des Staates an und determinirt die Verfassung¹⁾.

Der Reichtum kommt nun gewöhnlich nur Wenigen zu. Entweder ist's der Adel, die alten Ritter mit ihrer kostspieligen Pferdewirthschaft, wie in Eretria, Chalcis und Magnesia, oder auch reich gewordene Kaufleute und Handwerker, die im Staate dadurch, daß sie den Krieg führen und die Staatslasten tragen, das Uebergewicht erlangen. Zuweilen wird auch eine größere Menge ziemlich wohlhabend. Je nachdem nun diese Schicht der bürgerlichen Gesellschaft so oder so beschaffen ist, wird sich deßhalb auch die Verfassungsform entsprechend gestalten. Aristoteles macht auf 4 Formen aufmerksam.

Wenn der Reichtum sich auf möglichst viele Wohlhabende vertheilt und es keine sehr Reichen giebt: dann bestimmt ein hoher Censur, der alle Armeren ausschließt, die Theilnahme an den Comitien. Da aber die berechtigten Bürger zu wohlhabend sind, um vom Staat besoldet zu werden, und nicht reich genug, um Muße zu haben: so verlangen sie die Herrschaft der Gesetze und versammeln sich selten. Auch erwirbt Jeder, der den Censur zahlen kann, gleiches Bürgerrecht.

Steigert sich aber der Reichtum und sammelt er sich bei einigen sehr Reichen: so lassen sich diese nach dem Gesetze wählen, reißen aber alle Vorrechte an sich. Da sie aber noch nicht stark genug sind, um unbedingt zu verfügen, so lassen sie die Gesetze noch bestehen. Jedoch recreiren sie sich selbst und lassen keinen Andern durch Wahl in ihre Körperschaft eindringen.

Wenn sie sich aber erst mehr befestigt haben, so machen sie ihre politische Macht durch Gesetz erblich: so daß der Sohn in Amt und Vorrechten folgt.

Die äußerste Oligarchie aber entsteht, wenn die Familienherrschaft auch ohne Gesetz erblich wird. Die Wenigen entscheiden dann also über Leben und Tod, sowie auch der ganze Staat in ihren Händen ist. Denn

¹⁾ Polit. libr. IV. c. 12. p. 1296. b. 34. ὅπου δὲ τὸ τῶν εὐπόρων καὶ γνῶ-
ρίμων μᾶλλον ὑπερτείνει τῷ ποιῶ ἢ λείπεται τῷ ποσῷ, ἐνταῦθα δὲ ὀλιγα-
ρχίας τὸν αὐτὸν τρόπον ἕκαστον εἶδος κατὰ τὴν ὑπεροχὴν τοῦ ὀλιγαρχικοῦ
πλήθους.

durch ihren Reichthum und ihren Anhang von Verwandten und Freunden bilden sie den Schwerpunkt der Gesellschaft. Durch prachtwollen Cultus, Festessen, an denen das Volk bewirthet wird, sowie durch große Bauten suchen sie sich die Ehre zu gewinnen, das Volk aber der Verfassung freundlich gesinnt zu erhalten. Doch nähert sich diese Form der Monarchie und heißt Dynastie (δυναστεία).

3. Tyrannis.

Da die bürgerliche Gesellschaft immer beide socialen Qualitäten umfaßt, so ist klar, daß es in der Oligarchie immer eine demokratische und in der Demokratie immer eine oligarchische Partei geben muß. Denn die jedesmalige Verfassung ist ja nur die Formel für den Grad des Uebergewichts einer Partei über die andre. Ebenso muß natürlich eine Stufe des mindesten Unterschiedes zwischen beiden Verfassungen sein und auch ein Maximum der Abweichung.

Der sociale Zustand nun, in dem wo möglich weder der Demos noch die Angesehenen ganz überwiegen, sondern wo sich ein zahlreicher Mittelstand gebildet hat: dieser soll im § 3 weiter betrachtet werden. Ihm nähern sich einerseits die gemäßigte Demokratie, andererseits die erste Form der Oligarchie mit geringem Censur. In beiden Verfassungen ist deßhalb die Spannung der Parteien am Geringsten.

Von den ersten Formen an aber steigern sich beide Gegensätze in immer stärkerer Spannung, bis sie in ihren äußersten Formen wieder zu analogen Erscheinungen kommen. Die Demokratie läßt eine immer größere Menge an der Volksversammlung Theil nehmen, schafft wegen der häufigen Comitien die Geseze ab und setzt die Plebiscitenwirthschaft an die Stelle: wobei zuletzt die Demagogen entscheiden. Umgekehrt verdrängen die wenigen Sehr-Reichen in den Oligarchien immer mehr die Wohlhabenden von der Theilnahme an der entscheidenden Raths-Versammlung, und begründen mit Beseitigung der Geseze eine Regierung einzelner Dynasten. Dort die Demagogen, hier die Dynasten. Sowohl aus diesen, wie aus jenen kann der Tyrann ¹⁾ hervorgehen.

¹⁾ Polit. libr. IV. c. 11. p. 1296. a. 1. ὅπου οἱ μὲν πολλὰ σφόδρα κέκτῃται οἱ δὲ μηδὲν, ἢ δῆμος ἐσχάτος γίγνεται ἢ ὀλιγαρχία ἄκρατος ἢ τυραννίς

Da in beiden obigen Verfassungen ¹⁾ die Entscheidung über den Staat in den Händen einzelner Menschen liegt, und nicht in der Vernunft des Gesetzes, so ist ja die äußere Macht schließlich das bewegende Princip der Gesellschaft; und da außerdem in den beiden letzten Formen die Willkür der Einen Partei gegen die andre schrankenlos wird, so daß hier die Armen das Vermögen der Reichen publiciren, dort die Dynasten willkürlich die Armeren an Ehre und Freiheit kränken: so liegt die Möglichkeit nahe, daß sich ein einzelner Mann als Vertreter der Reichen gegen die Armen oder umgekehrt aufwerfe und sobald er die nöthige Militärgewalt besitzt, Allen zum Troß nach seinem Ermessen den Staat regiere ²⁾. Die Verfassungsform dieser socialen Lage heißt Tyrannis. Sie vereinigt natürlich die Uebel sowohl der Oligarchie als Demokratie ³⁾. Von der Oligarchie nimmt sie das Streben nach Reichthum, wodurch allein die Militärmacht und das üppige Leben unterhalten werden kann, dann das Mißtrauen gegen die Menge, die Entwaffnung des Volkes, und die Willkürlichkeiten gegen dasselbe, von der Demokratie die Feindschaft gegen die Angesehenen, welche der Tyrann deshalb heimlich oder öffentlich zu verbannen oder zu tödten sucht, da sie die Widersacher seiner Macht oder wenigstens gefährlich sind.

§. 3. Mischformen (Politien und Aristokratien).

Wir bemerkten schon oben, daß es einen socialen Zustand geben muß, in dem der Gegensatz zwischen Armuth und Reichthum am Mindesten schroff hervortritt. Näher betrachtet, zeigt es sich, daß bei solchen Zuständen ein starkes d. h. zahlreiches Mittelglied jene beiden Extreme im Gleichgewicht hält. Diese sociale Schicht ist der Mittelstand οἱ μέσοι.

δι' ἀμφοτέρας τὰς ὑπερβολάς· καὶ γὰρ ἐκ δημοκρατίας τῆς νεανικωτάτης καὶ ἐξ ὀλιγαρχίας γίνεται τυραννίς.

¹⁾ Polit. IV. c. 6. καὶ κύριοι γίνονται ἰσὺ ἀνδρωποι, ἀλλ' οὐχ ὁ νόμος, nämlich in den letzten Formen (Dynastie und Plebiscitenwirthschaft.)

²⁾ Polit. IV. c. 10. διόπερ ἀκούσιος· οὐδεὶς γὰρ ἐκὼν ὑπομένει τῶν ἐλευθέρων τὴν τοιαύτην ἀρχήν.

³⁾ Polit. V. c. 10. ὅτι δ' ἡ τυραννίς ἔχει κακὰ καὶ τὰ τῆς δημοκρατίας καὶ τὰ τῆς ὀλιγαρχίας, φανερόν κ. τ. λ.

Und wenn wir hier mit Aristoteles als nächsten Eintheilungsgrund der Gesellschaft das Vermögen wählen, so besteht neben den sehr Reichen und sehr Armen der Mittelstand eben aus den Bemittelten. Wo nun diese sociale Macht die beiden andern, zusammengenommen oder einzeln, überwiegt, muß sich ebenfalls eine entsprechende Verfassungsform bilden, die Aristoteles schlechthin Verfassung (Politie πολιτεία) nennt ¹⁾.

Da die Verfassungsformen von Aristoteles überhaupt auf die sociale Grundlage zurückgeführt werden, so müssen sie natürlich ein Ausdruck der Sitten des herrschenden Standes sein und wir dürfen deshalb hier nach Aristoteles in Kurzem diese 3 Bestandtheile der Gesellschaft abschildern. Die über die Maßen Tüchtigen und Starken und Adligen und Reichen und umgekehrt die Bettelarmen oder ganz Schwachen und an keiner Ehre Theilhabenden kommen schwer dazu, in ihren Handlungen der besseren Vernunft zu folgen; vielmehr werden die Einen leicht übermüthig und Verbrecher im Großen, die anderen aber Bösewichter und kleine Verbrecher. Die von äußeren Glücksgütern zu große Fülle haben, verstehen und wollen dann auch nicht, sich von Anderen beherrschen lassen, immer streben sie die Tribus oder den Senat zu leiten, ja selbst in den Schulen können sich ihre Söhne wegen des üppigen Lebens nicht an Gehorsam gewöhnen ²⁾; die anderen umgekehrt werden durch die übermäßige Dürftigkeit gar zu servil und verstehen deshalb nicht zu herrschen, sondern nur slavisch sich unterzuordnen. Die ersteren ihrerseits wollen überhaupt nur als Herren befehlen. Der Mittelstand ist vor allen diesen extremen Sitten bewahrt und am Meisten geeignet dem besseren Rathe zu folgen ³⁾; auch ist er am Wenigsten unruhig, weil er am Wenigsten fürchtet oder begehrt, während die gar zu Reichen in den Proletariern immer ihre Feinde sehen und diese bei jenen den Gegenstand ihrer Wünsche wissen. Auch ist am Meisten freundschaftliche Gesinnung unter den Mittleren, da sie

¹⁾ Bzgl. die entspr. Kapitel im 4ten und 5ten Buche d. Polit.

²⁾ καὶ τοῦτ'εὐθὺς ὀκνοῦν ὑπάρχει παισὶν οὖσιν· διὰ γὰρ τὴν τροφὴν οὐδ'έν τοῖς διδασκαλείοις ἄρχειν δύνανται σύνηδες αὐτοῖς. Pol. IV. c. 11.

³⁾ βᾶσται γὰρ τῷ λόγῳ πειθαρχεῖν.

sich mehr gleich oder ähnlich untereinander sind, während die Herren und die Plebs sich verachten und hassen.

Doch wozu diese Schilderung? Wir erinnern uns, daß Stahl die Politie als des Aristoteles Ideal hinstellte ¹⁾. Er hatte nicht bemerkt, daß Aristoteles einen wirklichen Idealstaat ausmalt, den er nicht einem gegebenen socialen Zustande anpaßt, sondern für den er selbst alle socialen Zustände den ethischen Begriffen gemäß construiert. Wir sahen dann, wie Aristoteles die socialen Elemente beobachtet, um nach ihrem Uebergewicht die Verfassungsformen abzugrängen. In den bisher betrachteten nun herrscht das Sonderinteresse einer Partei und die besser rathende Vernunft wird überhört, denn Aristoteles bemerkt ²⁾ ausdrücklich, daß es zwar schwer sei, das Gerechte der Wahrheit gemäß zu finden, aber nicht so schwer, als diejenigen dafür zu gewinnen, welche die Macht besitzen, Uebergriffe zu machen, denn immer, sagt er, verlangen nur die Schwächeren nach Billigkeit und Gerechtigkeit, die Mächtigeren aber kümmern sich nicht darum. Aber hier in den socialen Bedingungen der Politie hat er den Punkt gefunden, wo das Recht wieder Gehör findet ³⁾; hier sind die eben geschilderten psychologischen Bedingungen, welche die Politie der Parteilichkeiten ausschließen und eine die Interessen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft vermittelnde

¹⁾ Dr. H. Fehner hat zwar in seiner Dissertation über den Gerechtigkeitsbegriff des Aristoteles (Breslau 1835) mehrere scharfsinnige Bemerkungen gemacht, allein er verwechselt dennoch, wie Stahl und Andre, die Politie mit dem Idealstaat (cf. p. 81. „Und wirklich wird im 7ten Buche (wo?) erklärt, die Politie sei die absolut beste Staatsform.“ Und p. 85. „Die beste Staatsverfassung im absoluten Sinne ist demnach die Politie.“). In der Stelle S. 1332, a. 34, die er anführt, bedeutet πολιτεία nicht den engeren Begriff der Mischverfassung d. h. Politie, sondern den weiteren von Verfassung überhaupt. Das μετέχειν τῆς πολιτείας findet in jeder Verfassung in bestimmter Weise statt und im Idealstaat nehmen Alle daran Theil. Darum muß Dr. Fehner die Politie natürlich zweimal zählen (p. 92. Anm. 3.), während sie bei Aristoteles nur als Mischform, gleichbedeutend mit Timokratie und Herrschaft des Mittelstandes oder der Hopliten, also nur in einerlei Bedeutung vorkommt.

²⁾ Polit. libr. VI. c. 3. Schl. — — ἀεὶ γὰρ ζητοῦσι τὸ ἴσον καὶ τὸ δίκαιον οἱ ἥττους, οἱ δὲ κρατοῦντες οὐδὲν φροντίζουσιν.

³⁾ Vergl. S. 31. Anm. 3.

Tendenz zur Herrschaft bringen. Deshalb gehört die Politie zu den richtigen Verfassungen; ihr Ziel ist ja das allgemeine Wohl.

Wie fern aber die Politie dem Idealstaat stehe, wird außerdem noch dadurch klar, daß in diesem die begrifflich construirten Bürger alle schlechthin gute Menschen sind, während in der Politie die Eigenschaften der Bürger sich nicht über das Maß der dem Mittelstand eigenthümlichen Sitten erheben, d. h. der höheren Bildung und Begabung durchschnittlich ebenso ermangeln, wie der heftigen Leidenschaften¹⁾. Denn es rührt von Stahl's veralteter Auffassung des Aristotelischen Tugendbegriffs her, wenn er die Politie als den eigentlichen Tugendstaat des Aristoteles schildert²⁾. Wir haben gezeigt, daß die Tugend nur im besten Staat (ideale Aristokratie und Monarchie) die Entscheidung hat, während in der Politie durchschnittlich nur die militärische Tugend bestimmend auftritt, im Uebrigen aber das Geld den Maßstab politischer Berechtigung enthält.

Da nun die obigen socialen Zustände, in denen die extremen Schichten der Gesellschaft ihren Eigennuz nicht als Gesetz proclamiren können, eine politische Constitution erlauben: so werden jetzt wiederum mehrere Formen entstehen, je nachdem die Qualitäten der Gesellschaft, Tugend, Freiheit, Reichthum, als Rechtstitel gemischt werden. Aristoteles unterscheidet deshalb 3 Arten von Mischstaaten und nennt die, in welcher die Tugend (Tüchtigkeit, Bildung ἀρετή, παιδεία) mit berücksichtigt wird: Aristokratische, die andre: Politie. Und zwar ist die relativ beste Form eine Mischung von Tugend, Freiheit und Reichthum wie in der Karthagischen Verfassung, welche deshalb von Aristoteles an mehreren Stellen sehr gelobt wird; natürlich meint er hier nicht, wie in der wahren Aristokratie, unter Tugend die vollkommene, sondern nur, wie er ausdrücklich sagt, eine Berücksichtigung der in gutem Ansehen Stehenden und für rechtschaffen Gehaltene; die zweite eine Mischung von Tugend und Freiheit, wie sie die Spartanische Verfassung

¹⁾ Polit. libr. IV. c. 11. init. μήτε πρὸς ἀρετὴν συγκρίνουςι τὴν ὑπὲρ τοῦς ἰδιώτας, μήτε πρὸς παιδείαν ἢ φύσεως δέχεται καὶ χορηγίας τυχερᾶς.

²⁾ Stahl: Gesch. d. R. I. S. 26.

bietet. Die Politie endlich versucht eine Mischung von Oligarchie und Demokratie, von Geld und Freiheit. Ihre oligarchische Ausartung führt auch den Namen von aristokratischer Form.

Um diese Mischung gut zu vollziehen, deutet Aristoteles eine dreifache Methode an. Entweder nämlich muß man die entgegengesetzten oligarchischen und demokratischen Einrichtungen zugleich setzen, z. B. Strafen bei Entziehung von der Waffenpflicht und von den Richterfunktionen für die Reichen, Diäten für die Armen. Oder die Mitte zwischen Beiden, z. B. die mittlere Censushöhe. Oder drittens von jeder Verfassung etwas z. B. während bei der Beamtenwahl in der Demokratie das Loos entscheidet und in der Oligarchie die Wahl und während hier Census, dort kein solcher die Wahlfähigkeit bedingt, muß in den aristokratischen und politischen Mischformen das Amt von der Wahl aber nicht vom Census abhängen. Als Zeichen der guten Mischung wird sich dann ergeben, daß der Staat sowohl Oligarchie als Demokratie wird genannt werden können; wie es z. B. in der Lakonischen Verfassung ist, wo neben den demokratischen Institutionen öffentlicher Erziehung, gleicher Kleidung, der Syssitien, Ephorie und Gerontenwahl die oligarchischen stehen, daß Wenige über Leben und Tod entscheiden, daß alle Behörden wählbar sind u. s. w.

Weil nun in der Politie die Ansprüche der verschiedenen Qualitäten der Gesellschaft möglichst gerecht berücksichtigt werden und weil dadurch in die Mitte auch das Maß einkehrt, so kann die Politie auch als Maßstab¹⁾ zur Beurtheilung der oligarchischen und demokratischen Formen dienen, die sich nach einseitiger Berechtigung constituiren und dadurch immer weiter von der Politie entfernen. Und umgekehrt wird die richtige Politik in diesen parektatischen Formen darin bestehen, sich immer mehr der Politie anzunähern, hier durch Schonung der Reichen, dort durch Stimmrecht der Armen, im Allgemeinen durch Hebung des Mittelstandes²⁾.

Wenn nun im Ganzen zwar bloß Oligarchie, Demokratie und Tyrannis parektatische (d. h. abgewichene oder überschreitende) Formen

¹⁾ Polit. libr. IV. c. 11 s. f.

²⁾ Polit. libr. V. c. 8.

heißen, da sie nur das Particular-Interesse des regierenden Standes oder Menschen im Auge haben, so darf doch nicht vergessen werden, daß Aristoteles mit strenger Consequenz des ethisch-n Standpunktes auch von der Politie und den aristokratischen Mischstaaten sagt, daß sie in Wahrheit alle von der allerrichtigsten Verfassung (Idealstaat) abgefallen wären ¹⁾. Und natürlich; accomodiren sich

¹⁾ Polit. IV. 8. init. ὅτι τὸ μὲν ἀληθὲς πᾶσαι διημαρτήκασι τῆς ὀρθότητος πολιτείας. — Brandis hat zwar (in seinem voluminösen Werke über Aristoteles und seine Akad. Zeitgen. 2. Hälfte 1857) nach seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit die Stellen des Aristoteles vortrefflich zusammengeordnet; gleichwohl müssen wir von den Resultaten seiner Auffassung weit abweichen. So will er Aristoteles als den Begründer der historischen Schule hinstellen. Darin hat er Recht. Aber er denkt ihm deshalb S. 1662 „die Konstruktion eines abstrakten Staatsideals“ absprechen zu müssen. Und hier irrt er; denn Aristoteles konstruirt für seinen Idealstaat Land, Luft, Wasser, Seelen u. s. w. ohne im Geringsten zu fragen, ob jemals, was im Begriff zusammengewünscht wird, auch in der Wirklichkeit zusammentreffen werde. Ferner behauptet Brandis S. 1664 „es werde von Aristoteles in Abrede gestellt, daß eine der 3 wahren Verfassungen, unbedingt den beiden andern vorzuziehen sei.“ Diese Behauptung ist eine bloße Schlußfolgerung und beruht auf keiner ausdrücklichen Erklärung des Aristoteles. Wir haben umgekehrt das Entgegengesetzte oben angeführt. Auch meint Brandis S. 1665. „beim Stagiriten den noch nicht zur Bestimmtheit erhobenen Begriff einer irgendwie konstitutionellen Monarchie,“ zu finden. Wahrscheinlich meint Brandis: „als Aristotelisches Staats-Ideal“. Dies wäre nun erstlich ein Widerspruch gegen die unmittelbar vorher genannte Behauptung desselben und zweitens muß des Aristoteles ideale Construction jede unmittelbare Vergleichung mit einer historischen Form ablehnen. Endlich sagt Brandis S. 1674. „Aristoteles scheint den besten Staat auch nicht so von den zu verwirklichenden gesondert zu haben, daß es einer eigenthümlichen Anweisung für Verwaltung desselben bedurft hätte. Er will nicht das Bild eines nach allen Seiten ausgeführten Musterstaates entwerfen, da er ja in seinem besten Staate Wechsel von Regieren und Regiertwerden, mithin Politie zuläßt, die er doch den besten Staatsformen, denen des Königthums und der Aristokratie, nicht gleichstellt.“ Lesen wir recht! Weshalb, sagt Brandis, entwirft Aristoteles keinen Musterstaat? Weil er in seinem besten Staat Politie zuläßt, diese aber den besten Staatsformen untergeordnet ist. Darin wäre ja der beste Staat schlechter als die besten Staatsformen!? Das Beste wäre besser als das Beste! Die Politie wäre im besten Staate und doch auch zugleich nach S. 1627 eine Abweichung: also wäre entweder der beste Staat eine Abweichung (Parekbasis) oder es gäbe mehrere Politien, wie auch Fechner meint.

doch auch die Mischformen den gegebenen socialen Bedingungen, während diese im Idealstaat frei construiert werden; ebenso werden dort ja auch das Bürgerrecht und die Aemter nach dem Censur und nach dem Schein der Tugend vertheilt, hier nur an die wahrhaft Tüchtigen; endlich kann dort ja der Staatszweck, d. i. Glückseligkeit, nicht bei allen Bürgern erreicht werden, weil ihnen die Bedingung dazu, d. i. ungehemmte Thätigkeit nach der vollkommenen Tugend, nothwendig fehlen muß, während im Idealstaat alle Bürger als vollkommene Menschen dem Begriffe des Staates gemäß gesetzt werden können. Weßhalb man aber die Politie bisher immer mit dem besten Staate hat verschmelzen wollen, ist leicht erklärlich. Man hatte sich daran gewöhnt, dem praktischen Aristoteles keine Ideale zuzutrauen und ging deßhalb mit anderswohin gerichteter Aufmerksamkeit an allen Bestimmungen vorüber, welche die Idealität¹⁾ des besten Staates außer Zweifel setzen.

§. 4. Die vielen Eintheilungsgründe.

Trendelenburg rühmt es an der Aristotelischen Eintheilung der Redegattungen (Rhet. I. 3.), daß sie nicht bloß auf Ein Merkmal, sondern auf mehrere blicke, und dennoch immer dieselben Gattungen sich danach schieden. Denselben Vorzug hat die Aristotelische Eintheilung der Verfassungen.

Und es ist ja klar, daß diejenigen Formen, die sich ihrem Wesen nach unterscheiden, auch in Allem, was aus ihrem eigenthümlichen Wesen folgt, verschieden sein müssen. Wenn man deßhalb auf irgend ein proprium der Verfassung oder Gesellschaft blickt, so muß man danach entweder die ganze Eintheilung wiederholen können oder doch wenigstens einige Arten in derselben wesentlichen Absonderung erkennen. Wir werden dies nur zur Probe an einigen Beispielen zeigen.

Alle diese Widersprüche verschwinden, wenn wir der Eintheilung folgen, die wir oben im Umriss anzudeuten versuchten.

¹⁾ Der Verfasser versucht in seiner Abhandlung „über die Einheit der Götterdämonie bei Aristoteles“ (in dem Bulletin der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg. 1889) darauf aufmerksam zu machen, daß man vielleicht auch die Idealität der εὐδαιμονία übersehen hat.

Zur geselligen und staatlichen Gemeinschaft treibt Liebe und Freundschaft (φιλία); die wesentlichen Arten derselben müssen darum je einer Verfassungsform eigenthümlich sein (Eth. Nic. VIII. 13). Also findet sich entsprechend der Freundschaft gegen den an Wohlthat überschwänglich und Uebertreffenden (φιλία κατ' ὑπεροχήν): das Königthum. Der König verhält sich zu den Beherrschten wie der Hirt zur Heerde. Zwischen Mann und Frau aber herrscht die Liebe wie in der Aristokratie (φιλία κατ' ἀρετήν); denn nach der Tugend wird einem Jeden das Angemessene zu verwalten überlassen und dem Bessern mehr. Die dritte Art Freundschaft ist zwischen Gleichen (ἐξ ἴσου, ἢ ἐταιρική) wie unter Kameraden. Diese entspricht der Politie. — In den parektatischen Formen aber herrscht keine Liebe, sondern der Eigennuß, darum bestimmt Aristoteles nur die Proportion, nämlich, daß je weiter sie sich von der Politie entfernen, desto weniger φιλία, in der Tyrannis deshalb am Wenigsten davon vorhanden sei.

Ähnlich ist die geistreiche Parallele zwischen den 6 allgemeinen Formen der Herrschaft im Hause mit denen im Staate durchgeführt; die Ähnlichkeit hat ihren Grund darin, daß die ἀρχή als das Allgemeine in der Sphäre des Hauses und Staates nur seine spezifische Färbung ertält. (Eth. Nicom. VIII. c. 12.)¹⁾

Dieselbe Eintheilung ergiebt sich, wenn wir die Arten des Gerechten (τιμὴ — τὸ ἀρμόζον — τὸ ἴσον) in den verschiedenen Verfassungsformen suchen. (Eth. Nicom. VIII. 13).

Der Regierung accidirt natürlich auch die Zahl; darum lassen sich ebenfalls nach diesem Eintheilungsgrunde die 3 Unterschiede bestimmen.

Jeder Verfassungsform muß auch ein eigenthümliches Rechtsbewußtsein zu Grunde liegen. In der idealen Aristokratie und Monarchie natürlich das richtige; in den parektatischen Formen ein irriges. So meint z. B. der Demos, weil Alle in Einem Stücke (freigeboren

¹⁾ Monarchie: Vater und Kind; Aristokratie: ethisches Verhältniß zwischen Mann und Frau; Politie: Brüder; Demokratie: etwa Brüder, wenn das Familienhaupt todt ist und das Ethische sich auflöst; Oligarchie: etwa wenn der herrschsüchtige Mann in die der Frau eigenthümliche Sphäre der Thätigkeit eingreift oder wenn die reiche Erbtöchter über den Mann herrscht; Tyrannis: Herr und Slav oder persische Gewalt des Vaters über die Kinder.

zu sein) gleich sind, in allen Stücken gleiches Recht zu haben, und die Oligarchen glauben, weil sie in Einem Stücke (dem Vermögen) ungleich sind, in allen Stücken den Vorzug zu verdienen. (Vgl. Polit. lib. V. c. I. Anf.)

Auch hat jede Verfassungsform ihr politisches Programm d. h. die Reihe der Forderungen, die aus dem Princip der Verfassung abgeleitet werden, und Aristoteles zeigt z. B. bei der Demokratie (Polit. lib. VI. c. i. p. 1317. a. 29) wie die theilweise oder vollständige Durchführung derselben mit der Eintheilung nach den socialen Unterschieden congruire.

Wir konnten wegen des beschränkten Raumes, der einer Abhandlung im Schulprogramm bewilligt wird, hier nur Andeutungen geben und müssen uns eine weitere Ausführung zugleich mit einer Untersuchung über des Aristoteles praktische d. h. auf die historisch gegebenen Formen angewandte Politik — für einen anderen Ort vorbehalten.

Das Neue aber, das in dieser Abhandlung den in Aristoteles Forschenden zur Prüfung vorgelegt wird, resumiren wir in Folgendem. Wir versuchten zu zeigen, daß Aristoteles einen Idealstaat kennt und zwar keine Fiction, sondern ein System von Grundsätzen, die eine nach dem Zweck des Menschen und auf Grund des Rechtsbegriffs construirte, sittlich handelnde Gesellschaft beschreiben, welcher das Glück alle erforderlichen Organe zum Leben hülfreich bietet. Hiernach muß dann die Verwechselung eines solchen Staates mit der Politik von selbst aufhören. Zweitens glaubten wir wahrzunehmen, daß Aristoteles die Eintheilung der peripatetischen Formen auf eine Mechanik der Qualitäten in der bürgerlichen Gesellschaft begründe. Und drittens versuchten wir die Aufmerksamkeit auf die Eintheilung nach mehreren Fundamenten zu richten, die einen großen wissenschaftlichen Vorzug enthält, da durch jeden neuen Gesichtspunkt wie durch ein Experiment die Richtigkeit der Division bestätigt wird. „Mit der Wahrheit stimmen alle Dinge überein; dem Falschen aber widerspricht gleich das Wahre ¹⁾.“

¹⁾ τὸ μὲν ἀληθεῖ πάντα συνάδει τὰ ὑπάρχοντα, τῷ δὲ ψευθεῖ ταχὺ διαφωδεῖ τὰ ληθέες. Eth. Nic. I. 8. init.

